

Leitfaden

Zuständigkeiten in der Behandlung von Archivalien/Schriftgut nach dem Denkmalschutzgesetz

Zuständigkeiten in der Behandlung von Archivalien/Schriftgut nach dem Denkmalschutzgesetz

Leitfaden
1. Fassung

Wien, 2022

Impressum

Leitfaden Zuständigkeiten in der Behandlung von Archivalien/ Schriftgut
nach dem Denkmalschutzgesetz

Herausgeber: Bundesdenkmalamt, 1010 Wien, Hofburg, Säulenstiege

Grafik: BKA Design & Grafik

Druck: Digitalprintcenter des BMI, Herrengasse 7, 1010 Wien

Alle Rechte vorbehalten.

© Bundesdenkmalamt 2022

Arbeitsgruppe Leitfaden Zuständigkeiten in der Behandlung von Archivalien/ Schriftgut nach dem Denkmalschutzgesetz:

Dr. Christoph Bazil, Präsident des Bundesdenkmalamts

Priv.-Doz. Dr. Helmut Wohnout, Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs

Sylvia Preinsperger, Leiterin der Rechtsabteilung (Bundesdenkmalamt)

Mag. Erwin Wolfslehner, Leiter der Personal- und Verwaltungsdirektion
(Österreichisches Staatsarchiv)

Dr.ⁱⁿ Ulrike Emberger, Leiterin der Abteilung für bewegliche Denkmale –
Internationaler Kulturgütertransfer (Bundesdenkmalamt)

Mag. Thomas Just, MAS, Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs
(Österreichisches Staatsarchiv)

Mag.^a Maria Röhner, MAS, Mitarbeiterin des Haus-, Hof- und Staatsarchivs
(Österreichisches Staatsarchiv)

Mag. Daniel Resch, stv. Leiter der Abteilung für bewegliche Denkmale –
Internationaler Kulturgütertransfer (Bundesdenkmalamt)

Inhalt

Vorbemerkungen.....	4
A Zuständigkeit Österreichisches Staatsarchiv.....	6
B Zuständigkeit Bundesdenkmalamt.....	7
C Zuständigkeit Bundesdenkmalamt oder Österreichisches Staatsarchiv.....	8

Vorbemerkungen

Das Bundesdenkmalamt und das Österreichische Staatsarchiv haben gemeinsam diesen Leitfaden erstellt, um in der Frage der behördlichen Zuständigkeiten für Schriftgut gemäß § 25 Denkmalschutzgesetz (DMSG) Antragstellerinnen und Antragstellern eine Orientierung zu geben, insbesondere bei Ausfuhrangelegenheiten und Unterschutzstellungen etc. Die Zuständigkeit im Einzelfall lässt sich aufgrund der hier angeführten Definitionen und Zuordnungen rasch und widerspruchsfrei klären. Der Leitfaden ist rechtlich nicht verbindlich, sondern gibt das gemeinsame Verständnis der wesentlichen Grundlagen für die Auslegung der Zuständigkeitsnorm wieder.

Gemäß §§ 24 und 25 DMSG liegt die Zuständigkeit für den Schutz von „Archivalien“ nicht beim Bundesdenkmalamt, sondern beim Österreichischen Staatsarchiv.

Archivalien, Schriftgut

§ 25. (1) Archivalien sind Schriftgut sowie zu dokumentarischen Zwecken oder zur Information der Öffentlichkeit hergestelltes Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial, das von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist. Kommt derartigen Gegenständen geschichtlich gewordenen Charakters jedoch Bedeutung dieser Art nicht zu, dann sind sie nicht Archivalien im Sinne dieses Abschnittes, und zwar auch dann nicht, wenn Sammlungen dieser Art, wie Sammlungen von musikalischen Handschriften, literarischen Schriftstücken, Ansichts- und Porträtsammlungen und dergleichen, als Archive bezeichnet werden.

(2) Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art wie Schreiben und Urkunden samt den damit in Zusammenhang stehenden Karten, Plänen, Zeichnungen, Siegel, Stempel mit deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.

Gemäß § 25 Abs. 1 DMSG sind „Archivalien“ demnach bestimmte Arten von „Schriftgut“.

Die Zuständigkeiten ergeben sich nach der Art der Entstehung eines Dokuments. Schriftgut im Sinne des § 25 DMSG entsteht in einer strukturierten Form. Wenn einem solchen „planmäßig angelegten“ Schriftgut die Bedeutung im Sinne des DMSG zukommt, fällt dieses unter die Zuständigkeit des Österreichischen Staatsarchivs.

Gemäß diesem Grundsatz sind in der nachstehenden Liste demonstrativ einzelne Kategorien mit Beispielen zusammengestellt.

A Zuständigkeit Österreichisches Staatsarchiv

A.1. Schriftgut von Behörden, Gesetzestexte und rechtswissenschaftliche Werke, Formulare, Verträge, Urkunden und dergleichen

Beispiele: Aktenmaterial, Gesetzesentwürfe, Stellungnahmen, Korrekturen, historische Entlehnscheine von Bibliotheken, Diplome (Verleihungen), Schriftgut von gebietskörperschaftlichen Behörden, Schriftgut der Grundherrschaften etc.

A.2. politische Schriften, Korrespondenzen, Signaturen etc. (inkl. Karten, Fotografien, Bildmaterial und dergleichen)

Beispiele: Unterschriften und Briefe von Staatsoberhäuptern oder regierenden Häusern, politische Manifeste, eigenhändig verfasste Manuskripte von politisch tätigen Personen, militärische Schriften etc.

A.3. Firmenarchive, Wirtschaftsarchive, Familienarchive bzw. Archive von Einzelpersonen, deren Tätigkeitsfeld in der Politik, Wirtschaft und Verwaltung liegt

Beispiele: Rechnungen, Honorarnoten, schriftliche Dokumente von Personen aus Politik, Militär, Wirtschaft und Verwaltung, Rechnungen von Kunstschaffenden an Verlegerinnen und Verleger etc.

A.4. geschichtliche, soziologische und geografische Schriften (inkl. Karten, Fotografien, Bildmaterial)

Beispiele: Berichte über die Geschichte und Gesellschaft eines Landes sowie seiner Geographie, Aufnahmen geografischer Landstriche, Briefe mit soziologischen Überlegungen etc.

A.5. naturwissenschaftliche und medizinische Schriften (inkl. Astrologie, Alchemie, Mathematik, Biologie, Physik etc. inkl. Bildmaterial, Fotografien, Periodika und dergleichen)

Beispiele: handschriftliche naturwissenschaftliche Traktate, Notizbücher von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Korrespondenzen betreffend physikalische Phänomene, Studien zu Experimenten, Forschungsreihen, pharmazeutische Traktate, medizinische Manuskripte, Korrespondenzen zu medizinischen Inhalten etc.

B Zuständigkeit Bundesdenkmalamt

B.1. sämtliches gedrucktes Schriftgut in Massenvervielfältigung

Beispiele: Bücher, Periodika, Flugblätter etc.

B.2. künstlerische, kunsthistorische, architektonische und architekturhistorische Schriften (inkl. Bauplänen, Zeichnungen, Bildmaterial, Fotografien, Periodika und dergleichen), Korrespondenz, Notizbücher von Kunstschaffenden etc.

Beispiele: Skizzenbücher, Postkartenentwürfe, Briefe zu und von Künstlerkolleginnen und Künstlerkollegen, Korrespondenz mit Auftraggeberinnen und Auftraggebern (außer im höfischen und staatlichen Kontext oder bei Rechnungen und dergleichen), topografische Darstellungen von vorrangig künstlerischer Bedeutung etc.

B.3. literarische und literaturwissenschaftliche Werke, Poesie, Korrespondenz, Notizbücher von Schriftstellerinnen und Schriftstellern etc. (inkl. Bildmaterial, Fotografien, Periodika und dergleichen)

Beispiele: Manuskripte zu Romanen, Kurzgeschichten, Gedichten, Korrespondenzen mit Schriftstellerinnen und Schriftstellern, Autorinnen und Autoren sowie Auftraggeberinnen und Auftraggebern (außer im höfischen und staatlichen Kontext oder bei Rechnungen und dergleichen)

B.4. musikalische und musikwissenschaftliche Werke, Briefe und Notizbücher von Komponistinnen und Komponisten, Musikerinnen und Musikern, Kritikerinnen und Kritikern etc. (inkl. Bildmaterial, Fotografien, Periodika und dergleichen)

Beispiele: Kompositionsentwürfe, Partituren, Kritiken zu Aufführungen, Korrespondenzen mit Musikerinnen und Musikern, Dirigentinnen und Dirigenten, Operndirektorinnen und Operndirektoren sowie Auftraggeberinnen und Auftraggebern (außer im höfischen und staatlichen Kontext oder bei Rechnungen und dergleichen)

B.5. Schriftgut zu Tanz und Theater sowie theaterwissenschaftliche Texte, Briefe und Notizbücher von Kunstschaffenden, Regisseurinnen und Regisseuren, Kritikerinnen und Kritikern etc. (inkl. Bildmaterial, Fotografien, Periodika und dergleichen)

Beispiele: Inszenierungen, Regieanweisungen, Kritiken zu Aufführungen, künstlerisches Umfeld, Korrespondenzen mit Kunstschaffenden, Regisseurinnen und Regisseuren, Theaterdirektorinnen und Theaterdirektoren sowie Auftraggeberinnen und Auftraggebern (außer im höfischen und staatlichen Kontext oder bei Rechnungen und dergleichen)

B.6. humanistische, geisteswissenschaftliche und philosophische Schriften (exkl. Mathematik)

Beispiele: Korrespondenzen, Notizbücher etc. von Philosophinnen und Philosophen (inkl. Bildmaterial, Fotografien, Periodika), Manuskripte, Entwürfe, Kommentare etc.

B.7. religiöse und theologische Schriften

Beispiele: Bibel, Koran, Talmud etc., religiöse Lehrschriften von Heiligen, Ordensgemeinschaften oder Klerikerinnen und Klerikern, Auslegungen, Kommentare, Übersetzungen, Streitschriften etc.

C Zuständigkeit Bundesdenkmalamt oder Österreichisches Staatsarchiv

In dieser Gruppe hängt es von der inhaltlichen Ausrichtung der Dokumente und der jeweiligen Persönlichkeit ab, ob die Zuständigkeit beim Bundesdenkmalamt oder beim Österreichischen Staatsarchiv liegt. Handelt es sich um Persönlichkeiten und Inhalte, die in das Umfeld von A.1 bis A.5 (Gruppe A) gehören, ist die Zuständigkeit beim Österreichischen Staatsarchiv angesiedelt. Handelt es sich um Persönlichkeiten und Inhalte, die in das Umfeld von B.1 bis B.7 (Gruppe B) gehören, ist die Zuständigkeit beim Bundesdenkmalamt angesiedelt.

C.1. Schriftgut mit staatlichem, höfischem und kirchlichem Kontext (inkl. Bauplänen, Zeichnungen, Bildmaterial, Fotografien, Periodika, Korrespondenz, Notizbüchern von Kunstschaffenden etc., die mit höfischen oder kirchlichen Institutionen korrespondiert haben)

Beispiele: Korrespondenzen zwischen Mitgliedern regierender Adelshäuser, Aufträge zu Ausstattungen von Residenzen etc.

C.2. private/persönliche Memorabilien, Nachlässe und Nachlassteile

Beispiele: Gratulationsbücher, Kondolenzbücher, Postkarten, Tagebücher, Stammbücher etc.

C.3. kulturelle und kulturgeschichtliche Werke (nicht auf die vorhin angeführten Nummern bezogen)

Beispiele: Traktate zur Falknerei, anthropologische Schriften, kulturhistorische Texte, wie „Entwicklung der Weberei im 16. Jahrhundert“

C.4. Privatkorrespondenz bedeutender Persönlichkeiten, die sich vordergründig nicht den oben genannten Kategorien zuordnen lassen

Beispiel: Korrespondenz von Kunstschaffenden mit ihren Verlegerinnen und Verlegern

Bei Unklarheiten bzw. Zuordnungsschwierigkeiten ersuchen wir zwecks Klärung um Kontaktaufnahme mit einer der beiden Behörden.

oesta.gv.at

bda.gv.at

